

VERFAHRENSVERMERKE

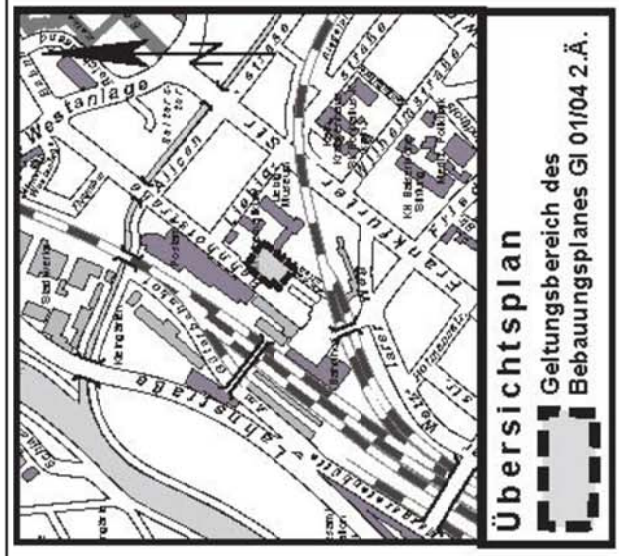
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 22.03.2018	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES UND DER UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AM 05.05.2018 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeister	Bürgermeister
UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT IN DER ZEIT VOM 15.05.2018 BIS EINSCHLÜSSLICH 08.06.2018 DURCHFÜHRT.	ENTWURFBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeister	Bürgermeister
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 15.05.2018 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"	OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLÜSSLICH DURCHFÜHRT.
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeister	Bürgermeister
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM BIS EINSCHLÜSSLICH DURCHFÜHRT.	SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeister	Bürgermeister
AUSGEFERTIGT AM	RECHTSKRÄFTIG SEIT:
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeister	Bürgermeister



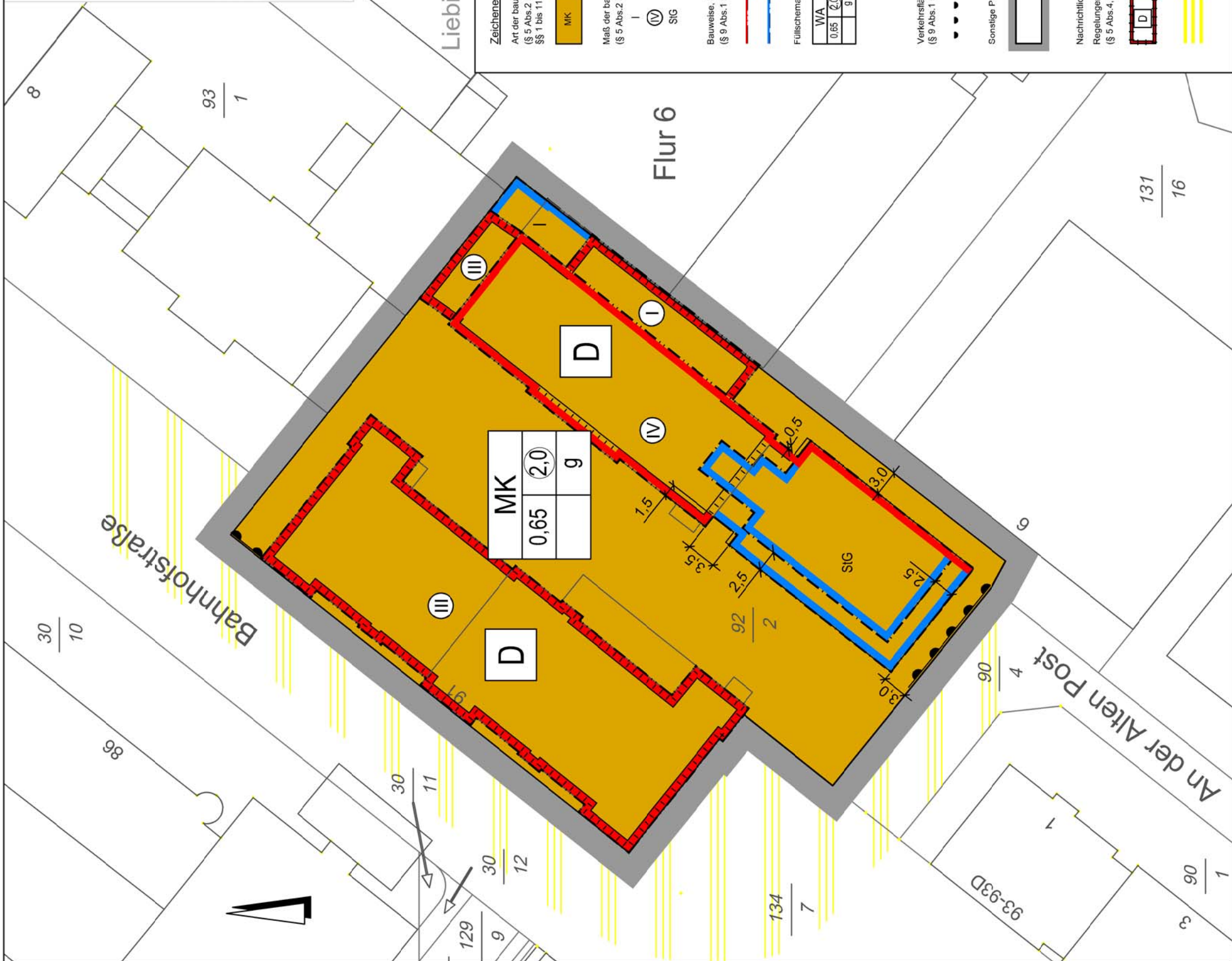
**Bebauungsplan
Nr. GI 01/04**

**"Bahnhofsvorplatz"
Teilgebiet: "Alte Post"**
Entwurf

Stadtplanungsamt Gießen
 Aufstellungsbeschluss:
 Bearbeitet: Kr
 Geändert zum Entwurf.
 Gezeichnet: Co
 Geändert z. Satzungsbeschluss
 Stand: Nov. 2018
 Planunterlagen haben jeweils den gleichen Stand



Übersichtsplan
Geltungsbereich des
Bebauungsplanes GI 01/04 2.Ä.



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- IV Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- SIG Staffelfgeschoss (s. Textfestsetzung A. 4)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	GRZ	GFZ
0,65	2,0	9

Art der baulichen Nutzung
 Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
 Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
 Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs 6 BauGB)

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

In anderen Bebauungsplänen festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche